



Inhalt	Seite
<p><i>Abfallrecht; Deponie München-Nord - West, Abfallwirtschaftsbetrieb München; Plangenehmigungsverfahren nach § 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 d. Kreislaufwirtschafts- u. Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) z. wesentl. Änderung d. Deponie; Errichtung eines Notfallzwischenlagers auf d. Bauabschnitt III hier: Allg. Vorprüfung d. Einzelfalles nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 d. Gesetzes üb. d. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)G</i></p>	49
<p><i>Bekanntmachung üb. d. Jahresabschluss d. Münchner Stadtentwässerung f. d. Wirtschaftsjahr 2007</i></p>	50
<p><i>Unfallverhütung; Bekanntmachung d. Unfallkasse München üb. d. Erlass einer Unfallverhütungsvorschrift</i></p>	50
<p><i>Freistellungsbescheid d. Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München v. 28. Jan. 2009</i></p>	50
<p><i>Freistellungsbescheid d. Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München v. 4. Febr. 2009</i></p>	53
<p><i>Öffentl. Versteigerung v. Fundfahrrädern; Öffentl. Bekanntmachung gem. §§ 980, 981, 983, 384 BGB</i></p>	55
<p><i>Bekanntmachung üb. d. Absicht d. Einziehung einer Teilstrecke d. Dukatenweges</i></p>	55
<hr/>	
<p><i>Nichtamtlicher Teil</i></p>	
<p><i>Buchbesprechungen</i></p>	55

Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG

Der Abfallwirtschaftsbetrieb München beantragte mit Schreiben vom 13.10.2008 die Errichtung eines Notfallzwischenlagers auf dem Bauabschnitt III der Deponie München Nord West. Das auf den BA I und BA II bereits genehmigte Notfallzwischenlager für Ausfälle in den Abfallverbrennungsanlagen des Abfallwirtschaftsbetriebes soll aufgrund der Restverfüllung der Bauabschnitte BA I und II auf den BA III verlegt werden.

Der BA III hat eine Grundfläche von ca. 8 ha und wird derzeit nicht mehr zur Verfüllung mit Abfällen, sondern für andere abfallwirtschaftliche Aktivitäten genutzt. Das Notfallzwischenlager soll auf einer rd. 11.500 m² großen Fläche im südöstlichen Bereich des BA III errichtet werden.

Mit dem Notfallzwischenlager soll für nicht planbare Ausfälle im HKW Nord Vorsorge getroffen werden. In das Notfallzwischenlager sollen bei unerwartet auftretenden Engpässen bei den Verbrennungskapazitäten ohne Verzögerung jederzeit lose, nicht ballierte Abfälle gelagert werden. Gelagert werden sollen ausschließlich nicht gefährliche Abfälle (AVV 170904, 191210, 191212, 200301, 200307). Das geplante Notfallzwischenlager kann max. 26.600 m³ Abfälle aufnehmen und der Abfall wird max. 17 Wochen gelagert.

An den Außenrändern der Lagerfläche werden 1m hohe Randdämme mit einer 2m breiten Krone hergestellt. Auf der Krone werden im Lagerungsfall ca. 6 m hohe Papierfangnetze errichtet. Das im Bereich des Notfallzwischenlagers anfallende Niederschlagswasser wird über die Sickerwasserdrainage der Deponiebasis gefasst und abgeleitet und gegebenenfalls behandelt.

Nach § 3a Satz 1, § 3e Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG ist für das Vorhaben im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird auch ohne Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben.

Nähere Auskünfte können bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 55.1, Maximilianstraße 39, 80538 München, Telefonnummer 089/2176-2582, eingeholt werden.

München, 30. Januar 2009

Regierung von Oberbayern

Prams

Abfallrecht

**Deponie München-Nord - West, Abfallwirtschaftsbetrieb München;
Plangenehmigungsverfahren nach § 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) zur wesentlichen Änderung der Deponie;
Errichtung eines Notfallzwischenlagers auf dem Bauabschnitt III**

hier: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)G

Bekanntmachung über den Jahresabschluss der Münchner Stadtentwässerung für das Wirtschaftsjahr 2007

Die Werkleitung der Münchner Stadtentwässerung hat den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2007 (1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007), bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie den Lagebericht am 24.6.2008 im Stadtrat bekannt gegeben.

München, 24. Juni 2008 Münchner
Stadtentwässerung
Werkleitung

Thomas Schwarz Robert Schmidt

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer wurde der Münchner Stadtentwässerung der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
...
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

München, 16. April 2008 WIBERA
Wirtschaftsberatung AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Gundula Gesswein ppa. Lothar Härtl
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 17. Dezember 2008 den Jahresabschluss der Münchner Stadtentwässerung für das Wirtschaftsjahr 2007 festgestellt. Der Jahresgewinn beträgt 3.079.772,23 €. Nach Beschluss des Stadtrates werden davon 16.641,31 € in zweckgebundene Rücklagen eingestellt. Der restliche Betrag von 3.063.130,92 € wird als Gewinnvortrag für das kommende Jahr fortgeschrieben.

München, 17. Dezember 2008

Ude Hingerl
Oberbürgermeister Berufsm. Stadträtin

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Münchner Stadtentwässerung liegen in der Zeit vom 27.02.2009 bis 10.03.2009, jeweils von 9.00 bis 17.00 Uhr, am Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, in der Friedenstraße 40, Zimmer 5.326 / 5.328, 81671 München, zur Einsicht auf.

Unfallverhütung

Bekanntmachung
der Unfallkasse München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
-gesetzliche Unfallversicherung-
Müllerstr. 3, 80469 München

über den Erlass einer Unfallverhütungsvorschrift

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse München (UKM) hat am 20. November 2008 aufgrund § 15 des Sozialgesetzbuches VII (SGB VII) in Verbindung mit § 30 der Satzung der UKM die folgende Unfallverhütungsvorschrift beschlossen:

„Kindertageseinrichtungen“ (GUV-V S 2)

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat die Unfallverhütungsvorschrift mit Schreiben vom 06.02.2009, Az. III3/4422/1/09 gemäß SGB VII § 15 Abs. 4 genehmigt.

Diese Vorschrift tritt zum 1. April 2009 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten ist diese Vorschrift für die Landeshauptstadt München und die anderen Mitglieder der Unfallkasse München sowie deren Versicherte verbindlich.

München, 11. Februar 2009 Der Vorsitzende des
Vorstandes

Roland Mauer

**Freistellung
- Bekanntmachung -**

Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München vom 28.01.2009 - Az.: 61130 Paw (5500 - 14,524) zur Freistellung eines Flurstücks von Bahnbetriebszwecken.

Freistellungsbescheid

1. Das Flurstück Nummer 1767 T (Größe etwa 2.040 m²) in der Landeshauptstadt München, Gemarkung Feldmoching, Streckennummer 5500 München Hbf – Regensburg Hbf, Strecken-km 14,524 – 14,680, wird zum 06.02.2009 von Bahnbetriebszwecken freigestellt.
2. Bestandteil dieses Bescheides ist der als Anlage beigefügte Lageplan.

(Zur Bekanntmachung der Freistellung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München dient ein Übersichtsplan mit Umrandung.)

Hinweis

1. Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Fläche getroffen.

2. Sollte bei der Freistellung von Bahnbetriebszwecken nur eines Teils eines Flurstücks zum Zeitpunkt der Antragstellung die grundbuch- und katasterrechtliche Teilung noch nicht vorliegen, ist der grundbuch- und katasterrechtliche Vollzug dem EBA von Seiten des Antragstellers durch Vorlage eines Auszuges aus dem Liegenschaftskataster mit den aktuellen Eigentumsgrenzen anzuzeigen, sobald diese Unterlagen vorliegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München

einzu legen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn-Bundesamt
Vorgebirgsstraße 49
53119 Bonn

eingelegt wird.

Hinweis

Eine Ausfertigung des Freistellungsbescheides mit Begründung kann nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 089 / 5 48 56 - 130) während der Dienstzeiten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München, eingesehen werden.

München, 28. Januar 2009

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München

Im Auftrag
Fischer

Gemeinde LH München
Gemarkung Feldmoching 09 8669



Legende:

- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- Umgriff der freizustellenden Fläche

640



5341700

**Freistellung
- Bekanntmachung -**

Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München vom 04.02.2009 - Az.: 61131-611pf/009-2305#002 zur Freistellung von Flurstücken von Bahnbetriebszwecken.

Freistellungsbescheid

1. Die Flurstücke Nummer 771/6 (Größe etwa 2.579 m²) und 771/7 (Größe etwa 2.941 m²) in der Landeshauptstadt München, Gemarkung Perlach sowie das Flurstück Nummer 67/11 (Größe etwa 3.614 m²) in der Landeshauptstadt München, Gemarkung Neubiberg, Streckennummer 5551 München Ost - Deisenhofen (S-Bahn), werden zum 13. Februar 2009 von Bahnbetriebszwecken freigestellt.
2. Bestandteil dieses Bescheides ist der beigefügte Lageplan, Maßstab 1:1000 vom 11. November 2008.

(Zur Bekanntmachung der Freistellung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München dient ein Übersichtsplan mit Umrandung.)

Hinweis

Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Fläche getroffen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München

einzu legen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn-Bundesamt
Vorgebirgsstraße 49
53119 Bonn

eingelegt wird.

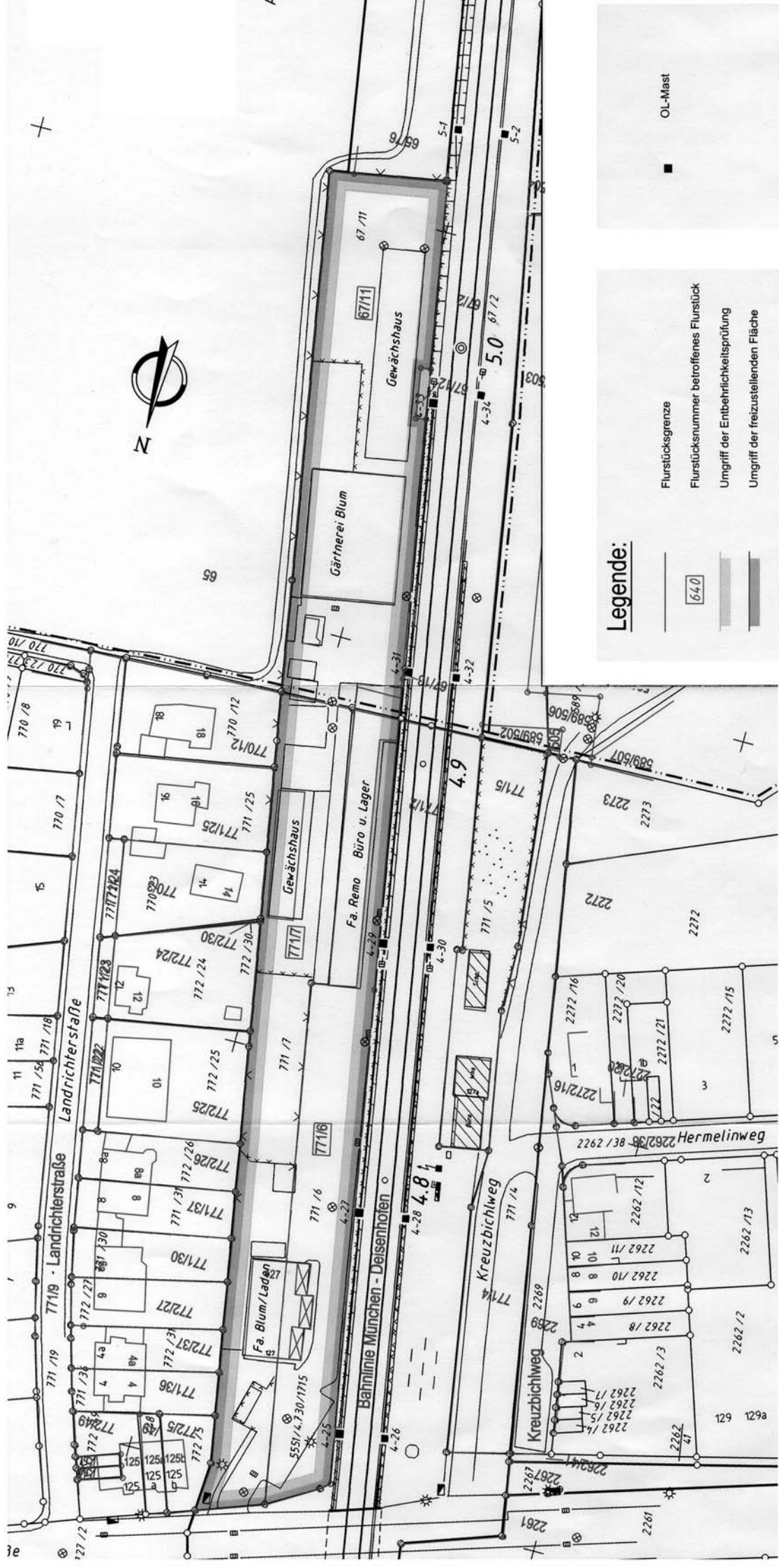
Hinweis

Eine Ausfertigung des Freistellungsbescheides mit Begründung kann nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 089 / 5 48 56 - 131) während der Dienstzeiten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München, eingesehen werden.

München, 4. Februar 2009

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München

Im Auftrag
Neises

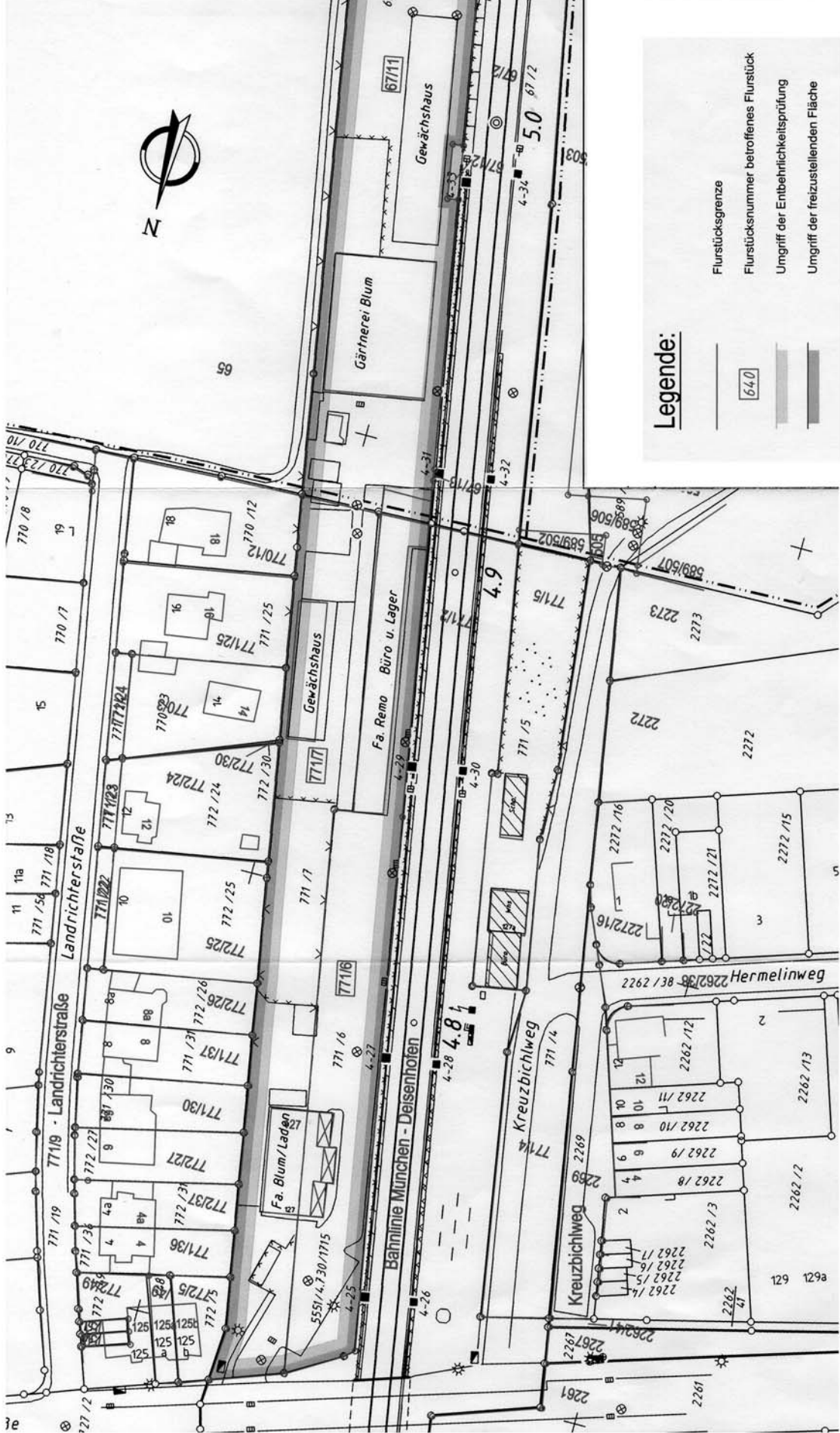


Legende:

- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer betroffenes Flurstück
- Umfgriff der Enbtrechtlichkeitsprüfung
- Umfgriff der freizustellenden Fläche

640

OL-Mast



**Öffentliche Versteigerung von Fundfahrrädern;
Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 980, 981, 983,
384 BGB**

Das Münchner Fundbüro führt am **Mittwoch, 11. März 2009** ab 9:00 – ca. 11:00 Uhr eine Versteigerung von nicht abgeholten Fundfahrrädern durch.

Die Fahrräder sind gebraucht, nicht gewartet und werden ohne Gewährleistung für deren Beschaffenheit und Vollständigkeit gegen sofortige Barzahlung öffentlich versteigert.

Vorbesehtigung: **nur** am Versteigerungstag von 8.30 bis 9.00 Uhr.

Ort: Oetztaler Straße 19, Innenhof,
81373 München-Sendling.

MVV: U6 Harras oder Partnachplatz, S7/S27 Harras,
StadtBus 134 Ortlersstraße

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:
www.muenchen.de, Rathaus A-Z, Stichwort Fundbüro.

München, 20. Februar 2009 Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheits-
und Ordnungsangelegenheiten
Fundangelegenheiten
KVR-I/23

**Bekanntmachung über die Absicht der Einziehung
einer Teilstrecke des Dukatenweges**

Es ist beabsichtigt, die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke des Dukatenweges zwischen der Forellenstraße (= km 0,246) und der östlichen Grundstücksgrenze von Flst. 355/12 (= km 0,263) einzuziehen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 1758 a sieht diesen Bereich nicht mehr als öffentliche Verkehrsfläche vor, sondern als Grünfläche.

Die ausgewiesene Straßenfläche verliert daher ihre Verkehrsbe-
deutung als Ortsstraße und ist nach Art. 8 Abs. 1 Bayerisches
Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) einzuziehen.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß Art. 8 Abs. 2
BayStrWG bekannt gegeben.

München, 20. Februar 2009 Baureferat – Abteilung
Verwaltung und Recht

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Die Versorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes: unter besonderer Berücksichtigung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder. Kommentar. Begründet von Hubertus Gilbert und Gerd Hesse. Hrsg. v. Peter Weiß ... - 41. Erg.-Liefg. - Stand: Juli 2008. - München: Beck, 2008. - Loseblattausg. in 1 Ordner. ISBN 978-3-406-37923-9; Grundwerk € 66.-

Grundlage der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst sind die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBLS) und der Tarifvertrag Altersversorgung (ATV). Die 40. Lieferung berücksichtigt die Änderungen der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBLS) sowie Änderungen des Tarifvertrags Altersversorgung (ATV). Neu kommentiert wurden u.a.:

- § 24 VBLS (Arten der Versicherung)
- § 26 VBLS (Pflicht zur Versicherung)
- § 33 VBLS (Versicherungsfall und Rentenbeginn)
- § 34 VBLS (Wartezeit).

Die 41. Ergänzungslieferung enthält Neukommentierungen zu §§ 46 - 53 VBLS (Verfahrensvorschriften). Neu in die Kommentierung aufgenommen wurden u.a.:

- die Richtlinien für das Melde- und Abrechnungsverfahren (RIMA)
- Tarifverträge zur Entgeltumwandlung für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes.

Sodan, Helge und Jan Ziekow: Grundkurs Öffentliches Recht. Staats- und Verwaltungsrecht. - 3., wesentl. überarb. Aufl. - München: Beck, 2008. XLIII, 788 S. ISBN 978-3-406-58066-6; € 29,80.

Der Band vermittelt Basiswissen des Pflichtfachstoffes Öffentliches Recht. Er umfasst Verfassungsrecht (Grundrechte und Staatsorganisationsrecht), institutionelles Europarecht, Allgemeines und Besonderes Verwaltungsrecht mit seinen Kernfächern Kommunal-, Polizei- und öffentliches Baurecht. Die Bezüge zum Verfassungs- und Verwaltungsprozessrecht sind berücksichtigt.

Das Lernbuch enthält zahlreiche Übersichten, Aufbauhilfen und Fallbeispiele.

Einen wesentlichen Schwerpunkt der Neubearbeitung bilden die rechtlichen Probleme bei der Umsetzung der Föderalismusreform, die wichtige Änderungen im Gefüge zwischen Bund und Ländern mit sich gebracht hat. Soweit erforderlich wird auch die Geltung des europarechtlichen Vertrages von Lissabon berücksichtigt.

Passarge, Malte und Christoph Torwegge: Die GmbH in der Liquidation. Recht, Steuern, Bilanzierung. Mit Formularteil in Deutsch/ Englisch. - München: Beck, 2008. XXIV, 237 S. ISBN 978-3-406-58096-3; € 45.-

Der Leitfaden informiert über die GmbH-Liquidation. Die

Liquidation erfolgt meist durch Gesellschafterbeschluss oder bei Eintritt eines bereits satzungsmäßig vorgesehenen Beendigungsfalls.

Die Neuerscheinung behandelt die richtige Vermögenszuordnung, die Liquidatorenhaftung, die Pensions- und Produkthaftungsverbindlichkeiten, Bilanzierung und Besteuerung der „GmbH i.L.“. Das Werk erläutert Handlungsalternativen, Ablauf und Sonderfragen der Liquidation. Das kommende Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG), das auch für die GmbH-Liquidation wichtige Änderungen mit sich bringt, ist berücksichtigt. Muster in deutscher und englischer Sprache für die erforderlichen Beschlüsse, Erklärungen und Anmeldungen sowie Checklisten zur Durchführung der Liquidation runden den Band ab.

Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz. WpÜG. Kommentar. Hrsg. von **Stephan Geibel und Rainer Süßmann**. - München: **Beck**, 2008. XXII, 998 S. ISBN 978-3-406-55740-8; € 128.-

Der Kommentar erläutert die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes. Zudem sind die WpÜG-Angebotsverordnung und die neue WpÜG-Anwendbarkeitsverordnung abgedruckt und mitkommentiert.

Die Neuauflage erläutert die grundlegenden WpÜG-Änderungen durch das Übernahmerrichtlinie-Umsetzungsgesetz, das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (TUG) und das Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz (FRUG). Alle Änderungen der WpÜG-Angebotsverordnung sind erfasst. Berücksichtigt ist die Handhabungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gegenüber dem WpÜG. Aktuell erläutert werden §§ 327a ff. AktG zum aktienrechtlichen Squeeze-out. Die Neufassung der §§ 30 Abs. 2 und 68 WpÜG liegt dem Werk bei. Die zahlreiche Literatur und die neue Rechtsprechung ist eingearbeitet.

Im Anhang sind die Texte der WpÜG-Verordnungen, eine Übersicht über die geregelten Märkte in der EU und ein Ablaufplan für ein Übernahmeangebot zu finden.

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz. Regierungsentwurf. Die neue Handelsbilanz. Hrsg. von **Harald Kessler, Markus Leinen und Michael Strickmann**. - 1. Aufl. - Freiburg: **Haufe**, 2008. 463 S. (Haufe aktuell) ISBN 978-3-448-07498-7; € 39,80.

Seit Mai 2008 liegt der Regierungsentwurf für das neue Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) vor. Das Gesetz regelt die Handelsbilanz neu und soll im Wesentlichen zum 1. Januar 2009 in Kraft treten. Mit der größten Reform des Handelsgesetzbuches seit 20 Jahren soll die Aussagekraft, die Vergleichbarkeit und Transparenz des handelsrechtlichen Jahresabschlusses verbessert werden. Das neue Gesetz bringt eine Annäherung des deutschen Bilanzrechts an internationale Regelungen, insbesondere an die International Financial Reporting Standards (IFRS).

Das Autorenteam stellt auf der Grundlage des Regierungsentwurfs die vorgesehenen Änderungen vor. Die vier übergeordneten Kapitel behandeln die einzelgesellschaftliche Rechnungslegung, die konsolidierte Rechnungslegung, die Abschlussprüfung und die Offenlegung. Zahlreiche Abbildungen verdeutlichen die Änderungen der Rechnungslegungen, dabei sind die neuen oder geänderten Regelungsinhalte der Vorschriften optisch hervorgehoben.

Joecks, Wolfgang: Strafprozessordnung. Studienkommentar. - 2. Aufl. - München: **Beck**, 2008. XVII, 868 S. ISBN 978-3-406-58023-9; € 32.-

Der Studienkommentar zur StPO ist als Parallelwerk zum Studienkommentar StGB angelegt, eine Kombination aus Lehrbuch, Kommentar und Repetitorium.

Erläutert werden die in allen Bundesländern im Ersten Juristischen Staatsexamen zum Pflichtstoff gehörenden und die im Zweiten Staatsexamen als „Pflichtfach Strafverfahrensrecht“ geltenden Themenschwerpunkte: Verfahrensgrundsätze im ersten Rechtszug; Gang des Strafverfahrens; Wirkungen gerichtlicher Entscheidungen (Rechtskraft); Rechtsstellung und Aufgaben der wesentlichen Verfahrensbeteiligten; Zwangsmittel und Grundrechtseingriffe wie körperliche Untersuchung Beschuldigter, Telefonüberwachung und vorläufige Festnahme; Haftrecht; Arten und Voraussetzungen der Rechtsbeihilfe.